

92. Unter welchen Voraussetzungen findet § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, wonach öffentliche Beamte Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften erhalten, auf mittelbare Staatsbeamte im Königreiche Preußen Anwendung?

III. Civilsenat. Beschl. v. 15. Februar 1898 i. S. W. (Pl.) w. Provinz Schleswig-Holstein (Bekl.). Beschw.-Rep. III. 13/98.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Der Beschwerdeführer, ein Beamter im Dienste der Provinz Schleswig-Holstein, ist am 25. Juni 1897 vor dem Landgerichte zu

Kiel als Zeuge über Umstände, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhalten hatte, vernommen worden und hat gemäß §§ 7. 8 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 den Betrag von 11,90 *M* an Zeugengebühren erhalten. Der Beschwerdeführer beanspruchte jedoch . . . auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 der Gebührenordnung Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienststreifen der Beamten der Provinz Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften im Gesamtbetrage von 19,70 *M* und beantragte Nachzahlung von 7,80 *M*. Das Landgericht . . . hat in der Erwägung, daß ein Anspruch auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 der Gebührenordnung auch solchen mittelbaren Staatsbeamten zuzubilligen ist, deren Anspruch auf Tagegelder und Erstattung von Reisekosten auf allgemeinen reglementarischen Anordnungen beruht, durch Beschluß vom 3. Juli 1897 verfügt, daß dem Zeugen Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für seine Dienststreifen geltenden Vorschriften zu zahlen sind. Demgemäß erhielt der Zeuge den von ihm beanspruchten Betrag ausbezahlt. Gegen den Beschluß vom 3. Juli 1897 hat der Oberstaatsanwalt zu Kiel . . . Beschwerde eingelegt und mit der Begründung, daß § 14 der Gebührenordnung nur auf solche Beamte, welche ex lege einen Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten bei Dienststreifen hätten, bezogen werden könne, und daß dies lediglich die unmittelbaren Staatsbeamten, zu denen der Zeuge nicht gehöre, seien, den Antrag gestellt: unter Aufhebung des Beschlusses vom 3. Juli 1897 die Vergütung des Zeugen auf den ursprünglichen Betrag von 11,90 *M* festzusetzen und die Wiedereinzahlung der zuvielgezahlten 7,80 *M* zu beschließen. Das Oberlandesgericht . . . hat aus den in der Beschwerde geltend gemachten Gründen . . . unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Erinnerung des Zeugen gegen die Gebührenfestsetzung zurückgewiesen und die Wiedereinzahlung des zuvielbezahlten Betrages von 7,80 *M* angeordnet, Kosten der Beschwerdeinstanz jedoch außer Ansatz gelassen. Die gegen diesen Beschluß seitens des Zeugen eingelegte weitere Beschwerde ist nach § 17 der Gebührenordnung in Verbindung mit §§ 531. 532 C.P.D. zulässig und erscheint auch als begründet.

Nach § 14 der Gebührenordnung erhalten öffentliche Beamte Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienststreifen geltenden Vorschriften. Es kann nun zunächst keinem

Zweifel unterliegen, daß der Beschwerdeführer, der als schleswig-holsteinischer Provinzialbeamter nach § 96 der Provinzialordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1888 (vgl. das preußische Gesetz von demselben Tage, betreffend die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Schleswig-Holstein) die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten besitzt, zu den öffentlichen Beamten im Sinne des § 14 der Gebührenordnung gehört. Es kann sich vielmehr nur fragen, ob für den Beschwerdeführer Vorschriften über Tagegelder und Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen bestehen. Zu dieser Beziehung wird in dem angefochtenen Beschlusse offenbar, im Gegensatz zu dem erstinstanzlichen Beschlusse, von der Erwägung ausgegangen, daß unter dem Ausdruck „Vorschriften“ lediglich Gesetze im technischen Sinne zu verstehen seien. Hierfür bietet aber weder der Wortlaut, noch die Entstehungsgeschichte der Gebührenordnung einen Anhaltspunkt. Der erstere kann doch nur dahin führen, unter dem Ausdruck „Vorschriften“ die Bezeichnung einer objektiven Rechtsnorm zu verstehen. Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte ist zu erwähnen, daß die Motive auf S. 218 (in Nr. 76 der Drucksachen des Deutschen Reichstages, III. Legislaturperiode, 2. Session 1878) im allgemeinen hervorheben, daß sich der Entwurf genau an die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 1. Juli 1875 über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen anschließt. Dieses letztere Gesetz kennt aber eine Bevorzugung von öffentlichen Beamten betreffs der Zeugen- und Sachverständigengebühren überhaupt nicht, und aus den Motiven zu diesem Gesetze (S. 15 in Nr. 156 der Drucksachen des Preussischen Abgeordnetenhauses, XII. Legislaturperiode, 2. Session 1875) geht hervor, daß die Bestimmung der preußischen Verordnung vom 29. März 1844 (§ 2 Ziff. 6 und § 9 Abs. 2) über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, nach der die als Sachverständige oder Zeugen zugezogenen Staatsbeamten dieselben Diäten und Reisekosten, wie reglementsmäßig bei Reisen in Dienstangelegenheiten, zu erhalten hatten (welche Bestimmung nur auf unmittelbare Staatsbeamte angewendet wurde; vgl. allgemeine Verfügung des Königlich Preussischen Justizministers vom 10. Juli 1855, in dem preussischen Justizministerialblatt von 1855 S. 218), durch das Gesetz vom 1. Juli 1875 aufgehoben worden ist. Die vor dem 1. Oktober 1879 in Preußen geltenden Bestimmungen,

welche einen Unterschied zwischen Privatpersonen und öffentlichen Beamten bezüglich der Zeugen- und Sachverständigengebühren in der hier fraglichen Beziehung also nicht mehr kannten, können deshalb bei Auslegung des ein Privileg der öffentlichen Beamten normierenden und insofern von dem erwähnten preussischen Gesetz vom 1. Juli 1875 abweichenden § 14 der Gebührenordnung überhaupt nicht herangezogen werden. Die Motive zu diesem § 14 sprechen ebenfalls ganz allgemein von den für Dienstreisen geltenden Vorschriften (vgl. S. 219 in Nr. 76 der Druckfachen des Deutschen Reichstages, III. Legislaturperiode, 2. Session 1878). Gegen eine beschränkte Auslegung des § 14 der Gebührenordnung spricht auch, daß in anderen deutschen Staaten vor dem 1. Oktober 1879 teilweise weitergehende Bestimmungen als der erwähnte § 14 existierten (vgl. z. B. § 8 der württembergischen Verordnung vom 5. Juli 1873, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Strafsachen, und § 1 der württembergischen Verordnung von demselben Tage, betreffend die Gebühren der Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).

Ist sonach die Annahme der Vorinstanz für eine unrichtige zu erachten, so fragt es sich nur noch, ob für den Beschwerdeführer solche Vorschriften im Sinne des § 14 der Gebührenordnung bestehen. Diese Frage ist aber zu bejahen. Denn nach den §§ 95, 96 der Provinzialordnung für Schleswig-Holstein werden die Art der Anstellung und die besonderen dienstlichen Verhältnisse der (insbesondere auch der in der Provinzialchauffee- und Wegeverwaltung angestellten) Provinzialbeamten durch zu erlassende Reglements geordnet, und bleiben bis zum Erlasse neuer Reglements die bestehenden Reglements in Geltung. Die hinsichtlich der Tagegelder und Reisekosten für Dienstreisen des Beschwerdeführers geltenden reglementarischen Bestimmungen beruhen daher auf gesetzlicher Grundlage und gehören als eine objektive Rechtsnorm zu den Vorschriften im Sinne des § 14 der Gebührenordnung.

Demnach ist der dies verneinende Beschluß der Vorinstanz aufzuheben, und die Beschwerde des Oberstaatsanwaltes gegen den Beschluß des Landgerichtes zu Kiel als unbegründet zurückzuweisen.“